

Betriebsordnung

für alle auf dem Gelände des Heizkraftwerkes Rosenheim arbeitenden Firmen

Jeder Auftragnehmer verpflichtet sich, bei Einsatz und Entlohnung des Personals alle gesetzlichen und tariflichen Vorschriften einzuhalten. Die wesentlichsten Bestimmungen sind z. B.:

- ▶ Arbeitsrechtsbestimmungen, Tarifbestimmungen
- ▶ Arbeitsschutz bzw. Arbeitssicherheitsbestimmungen
- ▶ Bestimmungen der Sozialversicherung / der Krankenkassen
- ▶ Gesetze zum Umgang mit Arbeitsmitteln; wie z.B. die Betriebssicherheitsverordnung
- ▶ Gewerbeordnung
- ▶ Rechtsvorgaben des Gefahrstoff- und Gefahrgutrechts
- ▶ Straßenverkehrsordnung und Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung
- ▶ Umweltschutzbestimmungen, wie z.B. Wasserhaushaltsgesetz usw.
(beispielhafte, nicht vollständige Auflistung)

Zur Gewährleistung von Gesundheit, Sicherheit, Unfallverhütung, Brandschutz und ordnungsgemäßem Verhalten bei Arbeiten im HKW wird speziell auf folgende Punkte hingewiesen:

- ▶ **Jeder Auftragnehmer¹** ist dafür verantwortlich, dass seine auf dem Gelände der Stadtwerke Rosenheim tätig werdenden Mitarbeiter, Kenntnis über die mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen sowie den vorgesehenen/erforderlichen Schutzmaßnahmen haben. Vor Arbeitsbeginn ist dem Auftraggeber eine aktuelle Gefährdungsbeurteilung vorzulegen.
- ▶ Weiterhin müssen die Mitarbeiter gemäß, der DGUV Vorschrift 1 § 4 in den einschlägigen Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften nachweisbar unterwiesen sein.
- ▶ Über die genannten Vorschriften hinaus ist jeder Auftragnehmer dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter die wesentlichen Inhalte der Fremdfirmenordnung des HKW bzw. der Stadtwerke Rosenheim kennen. Bei Erstaufnahme der Arbeiten im HKW bzw. einmal jährlich ist das aktuelle **Nachweisformular zur Fremdfirmenordnung** im Vorfeld der Arbeiten an den Anlagenverantwortlichen im HKW zu übergeben. Siehe Anlage 1 „Bestätigung der Kenntnisnahme der Fremdfirmenordnung“.
- ▶ Eine Unterweisung/Einweisung des Vorarbeiters/Meisters der Fremdfirma zum Auftrag und zur Arbeitssicherheit im HKW erfolgt grundsätzlich durch den zuständigen Verantwortlichen des Arbeitgebers.
- ▶ **Neu:** Die aktuellen Informationen zu örtlichen Gefahren und Schutzmaßnahmen im HKW erhalten Ihre Mitarbeiter durch das „Unterweisungstool Fremdfirmenerfassung“. Durchführungsdetails sehen Sie in Anlage 2. Sowie bei der Kontaktaufnahme vor Ort.

¹ Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Fremdfirmenordnung die männliche Form (auch bei Mitarbeiter, Vorarbeiter/Meister etc.) gewählt. Die Bestimmungen gelten aber sowohl für weibliche als auch männliche Personen.

- ▶ **Neu: Der Konsum von Alkohol und Cannabis** ist vor und während der Arbeitszeit einschließlich der Pausen untersagt. Der Konsum von Cannabis ist auch außerhalb der Arbeitszeit auf dem gesamten Betriebsgelände inklusive der Außenstellen untersagt. Die Führungskräfte der Fremdfirmen haben zu kontrollieren/sicherzustellen, dass ihre Mitarbeiter während der Arbeitszeit weder unter Alkohol- oder Cannabiseinfluss stehen.
- ▶ **Das Rauchen** ist innerhalb des Werksgeländes grundsätzlich verboten und nur an ausgewiesenen Raucherplätzen gestattet.

Betreten und Verlassen des Betriebsgeländes:

Fremdfirmenmitarbeiter nutzen hierfür das Fremdfirmenerfassungssystem und erhalten nach sichergestellter Einweisung eine persönliche Anmelde-/Benutzerkarte.

Betriebsfremde Personen müssen sich zum Betreten des Betriebsgeländes umgehend zwingend anmelden und beim Verlassen des Betriebsgeländes abmelden. Arbeiten in dezentralen Anlagen müssen im Vorfeld abgestimmt und konkretisiert werden (Termin, Begleitung, Zugangsberechtigung, gefährliche Arbeiten). Das Betreten des Betriebsgeländes ist nur für befugte Personen erlaubt.

- ▶ **Der Auftragnehmer bzw. der Vorarbeiter/Meister muss sicherstellen**, dass seine Mitarbeiter über die Flucht- und Rettungswege an seinem Arbeitsplatz informiert werden. Lagepläne und Notfallpläne sind im Betrieb ausgehängt bzw. können über einen QR-Code über Handy eingelesen werden.
- ▶ **Notfallorganisation:** Bei einer entsprechenden Alarmdurchsage, bei Ertönen der Sirene und Blinken des Rotlichtes hat jeder Fremdarbeiter seine Arbeitsstelle unverzüglich zu verlassen und sich auf dem kürzesten Weg zum Sammelpunkt im westseitigen Hof zu begeben.
- ▶ Sämtliche **Brandschutzeinrichtungen**, wie Wandhydranten, Feuerlöscher usw., müssen zugänglich sein. Brandschutztüren dürfen nicht offen, verkeilt oder mechanisch aufgehalten werden. Durch Türen bzw. Wände durchgeführte Kabel sind geeignet zu sichern und dürfen keine Gefahrenstelle bilden. Konkretisierungen zum Brandschutz siehe Anlage 3.
- ▶ Für Gefahrstoffe sind alle gesetzlichen Vorgaben Arbeitsschutz und Umweltschutz einzuhalten. Siehe hierzu auch Anlage 4
- ▶ **Meldung von Störungen:** Jeder Fremdarbeiter hat plötzliche Veränderungen im Betrieb, wie z. B. Dampfaustritt, Feuer oder unübliche Geräusche, sofort in der Leitwarte (Nebenstelle: 08031 365-2235) zu melden.
- ▶ Auf dem Betriebsgelände ist den **Weisungen** der Bereichsverantwortlichen zwingend Folge zu leisten.
- ▶ **Der Auftragnehmer** muss sicherstellen, dass in Bereichen, in denen Arbeiten mit gesundheitsschädlichen Einwirkungen ausgeführt werden, nur Personal eingesetzt wird, welches dazu geeignet ist und durch die erforderlichen arbeitsmedizinischen Vorsorgen überwacht wird. Er stellt

sicher, dass genügend in „Erster Hilfe“ ausgebildetes Personal vorhanden ist, um eine ausreichende Erstversorgung zu gewährleisten.

- ▶ **Der Arbeitsbeginn** (Tag/Uhrzeit, Einsatzort) ist vorab mit dem Verantwortlichen im HKW abzustimmen. Bei Ankunft ist grundsätzlich eine direkte Kontaktaufnahme erforderlich.
- ▶ **Bei Verlassen des Arbeitsplatzes** sind sämtliche Arbeitsstellen mit geeigneten Absperrvorrichtungen abzusichern. Verkehrs- und Fluchtwege sind freizuhalten. Für Unfälle aufgrund mangelhafter Absicherung und deren Folgen haftet der Auftragnehmer in vollem Umfang.
- ▶ **Für das Abstellen von Fahrzeugen** werden festgelegte Parkflächen zur Verfügung gestellt bzw. vom HKW-Ansprechpartner zugewiesen. Das Befahren des Betriebsgeländes mit Fahrzeugen ist nur kurzzeitig für das Bereitstellen von Material (Auf- bzw. Abladen) erlaubt. Nach der Bereitstellung des Materials am Arbeitsort sind die Fahrzeuge wieder aus dem Betriebsgelände zu entfernen. Für benötigtes Arbeitsgerät (Kran, Gerüst usw.) wird nach Absprache ein definierter Stellplatz zugewiesen. Ein Material-Lagerbereich wird zur Verfügung gestellt, falls dieser im Vorfeld der Arbeiten angefordert wird.
Feuerwehrezufahrten sind zwingend freizuhalten. Nach der Benutzung der Türen und Tore des Betriebsgeländes sind diese umgehend wieder zu schließen bzw. geschlossen zu halten.
- ▶ **Koordinationsverpflichtung:** Werden Beschäftigte mehrerer Fremdfirmen oder selbständige Einzelunternehmer an einem Arbeitsplatz gleichzeitig tätig, müssen alle betroffenen Fremdarbeiter hinsichtlich der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes entsprechend zusammenarbeiten. Insbesondere müssen die Fremdunternehmer – soweit es zur Vermeidung einer möglichen gegenseitigen Gefährdung erforderlich ist – eine Person bestimmen, die die Arbeiten aufeinander abstimmt (§ 6 DGUV Vorschrift 1).
- ▶ **Elektromagnetische Felder:** Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber schriftlich zu informieren, wenn vor Ort besonders schutzbedürftige Personen in Hinblick auf elektromagnetische Felder (EMF) eingesetzt werden sollen, da in diesem Fall eine individuelle Beurteilung des jeweiligen Arbeitsplatzes erforderlich ist. Zu dieser Personengruppe gehören Menschen mit aktiven medizinischen Implantaten (z. B. Herzschrittmacher), medizinischen Geräten, die am Körper getragen werden (z. B. Insulinpumpen), sonstige durch elektromagnetische Felder beeinflussbare Fremdkörper im Körper, eingeschränkter Thermoregulation und während der Schwangerschaft. Die betroffenen Mitarbeiter haben sich außerdem vor Arbeitsbeginn beim zuständigen Ansprechpartner vom HKW vorzustellen, um hinsichtlich des richtigen Verhaltens in der Umgebung von Feldquellen – insbesondere die Notwendigkeit der Einhaltung von Sicherheitsabständen – belehrt zu werden.

Für Arbeiten mit Zutritt zu Maschinenräumen von laufenden Verbrennungsmotoranlagen darf grundsätzlich nur Personal eingesetzt werden, das hinsichtlich elektromagnetischer Felder in geeigneter Weise und mindestens jährlich unterwiesen wurde. Auf Nachfrage können HKW-Mitarbeiter hierbei unterstützen.

- ▶ **Persönliche Schutzausrüstung:** Das Tragen der erforderlichen und zugelassenen Schutzausrüstung, gemäß Vorgabe (Helm, Sicherheitsschuhe S3 sowie zugelassene und geeignete Arbeitskleidung) im Betrieb ist Pflicht und gehört zur Grundausrüstung aller Beschäftigten bzw. Werk tätigen. Bei der Arbeitskleidung sind lange Hosen verpflichtend (kurze Hosen sind nicht zulässig). Bei Arbeiten mit Absturzgefahr ist zwingend das Benutzen einer geeigneten, geprüften „Persönlichen Schutzausrüstung“ (PSA) gegen Absturz mit zugehörigem Rettungsgerät vorgeschrieben (näheres siehe DGUV R 112-198 und DGUV R 112 199). Die Nachweise über aktuelle theoretische und praktische Unterweisungen sowie die Prüfbescheinigungen der PSA sind vor der Aufnahme der Tätigkeiten dem Auftraggeber auf Wunsch vorzulegen. Von den Mitarbeitern des
- ▶ HKW werden diesbezüglich Stichprobenkontrollen durchgeführt. Durchzuführende Arbeiten können/dürfen nur mit einwandfreier, geprüfter Schutzausrüstung durchgeführt werden.
- ▶ **Maschinen:** Arbeitsmittel sind vom Auftragnehmer selbst mitzubringen. Die ggf. vom HKW ausgeliehenen Maschinen, Geräte und Werkzeuge sind nach Arbeitsende im sauberen und ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben. Für fehlende bzw. defekte Maschinen, Geräte und Werkzeuge werden dementsprechende Ersatzansprüche gegenüber der Fremdfirma gestellt.
- ▶ **Prüfungen:** Mitgebrachte Maschinen, Geräte und Werkzeuge **müssen geprüft** und in ordnungsgemäßem Zustand sein (insb. Elektroprüfung gemäß DGUV V3). Es ist strengstens untersagt, ungeprüfte bzw. defekte Maschinen, Geräte und Werkzeuge auf dem Gelände des HKW zu verwenden. Von den Mitarbeitern des HKW werden diesbezüglich Stichprobenkontrollen durchgeführt.

Die Benutzung und Bedienung von Krananlagen, Hubarbeitsbühnen und Flurförderfahrzeugen ist nur nach Rücksprache mit dem zuständigen Betriebsverantwortlichen und einer zusätzlichen Ein-/Unterweisung vor Ort zulässig.

- ▶ **Elektrisch betriebene Handgeräte** dürfen nur über einen steckbaren FI-Schutzschalter (IN = 30mA) betrieben werden.
- ▶ **Bei Schweiß-, Schleif- oder Trennarbeiten** ist eine Freigabe vom Brandschutzbeauftragten oder Meister (siehe Brandschutzordnung) zu erteilen. Hierfür muss ein „Erlaubnisschein für feuergefährliche Arbeiten“ ausgefüllt werden.
- ▶ Der Arbeitsbereich ist täglich zu reinigen. Nach Beendigung der Arbeiten ist dieser sauber zu verlassen. Bei Nichtbeachtung erfolgt die Reinigung durch eine Fremdfirma auf Kosten des Verursachers.
- ▶ Für jeden Schlüssel des Schließsystems muss beim Werkstattleiter der Schlosserei eine Kaut ion von 50,00 € hinterlegt werden.
- ▶ Beim Ausführen aller Arbeiten ist auf eine energieeffiziente Arbeitsweise (Strom-, Gas-, Wasserverbrauch) zu achten.

▶ **Arbeitsfreigabeverfahren:**

Jede Tätigkeit ist mit dem zuständigen Betriebsverantwortlichen abzusprechen. Für gefährliche Arbeiten bzw. im Vorfeld festgelegte Arbeiten wird ein Arbeitsfreigabeschein eingesetzt. Das heißt, vor Beginn der Arbeiten sind die notwendigen Freigaben mittels Freigabeschein einzuholen. Nach Beendigung der Arbeiten sind diese dem zuständigen Meister mit Unterschrift auf dem Freigabeschein zu übergeben. Erweiterte Arbeitsfreigaben, als Zusatz zum Arbeitsfreigabeschein, sind z. B. Heißarbeitsscheine und Arbeiten in engen Räumen. Diese werden bei Bedarf eingesetzt.

Leitlinien und Ziele der Umwelt, Energie und Arbeitssicherheit

Wir verstehen uns als Dienstleister und bemühen uns darum, den Ansprüchen unserer Kunden unter marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten gerecht zu werden. Steigender Kostendruck und zunehmende technische, rechtliche sowie ökologische Vorgaben erfordern ein zielgerichtetes und effektives Handeln.

Mit unserer Umweltpolitik wollen wir Folgendes sicherstellen:

- ▶ Erfüllen aller gesetzlichen Umweltauflagen
- ▶ Verringerung der Umweltbelastungen am Standort Rosenheim
- ▶ Schonen der Ressourcen
- ▶ Ökonomie und Ökologie in Einklang bringen
- ▶ Verbessern der energetischen Leistung im HKW

Wir verpflichten uns, bei der Verrichtung unserer Aufgaben als Ver- und Entsorgungsunternehmen umweltverträgliche Verfahren anzuwenden.

Zur Umsetzung unserer Ziele haben wir folgende Leitlinien für den Betrieb des Müllheizkraftwerkes formuliert: (Siehe auch Anlage 4)

- ▶ Der Umweltschutz, die Arbeitssicherheit, die Wirtschaftlichkeit und die soziale Verantwortung besitzen gleich hohe Priorität.
- ▶ Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Arbeitssicherheit verstehen wir als wichtige Aufgabe. Deshalb fördern wir die Kompetenz und das Verantwortungsbewusstsein unserer Mitarbeiter auf allen Ebenen durch Information, Schulung und Motivation.
- ▶ Die beste Strategie gegen Unfälle, Gefahren und Risiken ist Vorbeugung durch Gestaltung. Alle Anlagen und Prozesse sowie deren Veränderungen werden so gestaltet, beschafft, konstruiert und betrieben, dass sie über ihren gesamten Lebenszyklus hinweg eine sichere Nutzung gewährleisten. Gefährliche Arbeitsstoffe werden – wo immer möglich – ausgetauscht.
- ▶ Besondere Aufmerksamkeit gilt der Arbeitsumgebung und den anwendbaren Vorschriften für Luft- und Lichtqualität, Lärmschutz, hindernisfreie Fluchtwege, Betriebssicherheit von Maschinen und Werkzeugen sowie der Handhabung gefährlicher Arbeitsstoffe.

- ▶ Wir sorgen durch eine ständige Verbesserung der Technik für minimale Emissionen bei gleichzeitig niedrigem Einsatz an Primärenergie. Dies trägt zu einer stetigen Verbesserung der Energieeffizienz und zur Wirtschaftlichkeit am Standort bei.
- ▶ Durch kontinuierliche Überprüfung optimieren wir unsere Betriebsabläufe und reduzieren den Verbrauch von Betriebsmitteln in den verschiedenen verfahrenstechnischen Prozessen.
- ▶ Wir halten einen einsatzbereiten Alarm- und Gefahrenabwehrplan für den Brandschutz vor, um Notfällen zu begegnen. Der Brandschutz wird regelmäßig bewertet, um seine Effektivität zu überprüfen.
- ▶ Durch Auswahl ökologisch verträglicher Produkte beziehen wir unsere Lieferanten und Auftragnehmer in die Umsetzung unserer Umweltziele ein. In diesem Zusammenhang achten wir vor allem auf die Auswahl von energieeffizienten Produkten und Dienstleistungen.
- ▶ Wir gewährleisten durch ausreichende Einrichtungen zur „Ersten Hilfe“ und durch rasche Verfügbarkeit medizinischer Unterstützung die Versorgung im Falle eines medizinischen Notfalls.

Mit unserem Verhalten wollen wir eine Vorreiterrolle in Sachen Umwelt- und Gesundheitsschutz sowie Arbeitssicherheit übernehmen und auch andere Unternehmen in unserer Region zum nachhaltigen Wirtschaften anhalten. Dazu suchen wir den Dialog mit der Öffentlichkeit.

Anmerkung:

Das vorliegende Dokument ist Bestandteil jedes extern vergebenen Auftrages (jeder Bestellung) durch das Müllheizkraftwerk (HKW) Rosenheim und erfüllt somit die Forderung des Vorschriftenwerkes der Berufsgenossenschaften (DGUV) als schriftlicher Hinweis. Des Weiteren gilt unabhängig davon das Betriebshandbuch des Müllheizkraftwerkes (HKW).

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1** Bestätigung der Kenntnisnahme der Fremdfirmenordnung
- Anlage 2** Neu: Anleitung zur Durchführung der Fremdfirmenerfassung
- Anlage 3** **Brandschutz: Anweisungen für Dienstleister und Fremdfirmen**
- Anlage 4** **Konkretisierungen zum Arbeitsschutz und Umweltschutz im Bereich Gefahrstoffe, wassergefährliche Stoffe, kontaminierte Bereiche, Gefahrgut**

FREMDFIRMENORDNUNG

Anlage 1: Teilnehmerliste zur Unterweisung der Fremdfirmenordnung



Bestätigung der Kenntnisnahme und Weitergabe der HKW-Fremdfirmenordnung

Die Inhalte der Fremdfirmenordnung des HKW Rosenheim sind dem Unternehmer bekannt und dem Bauleiter bzw. Monteuren innerhalb einer Unterweisung zur Weitergabe nachweislich vermittelt worden.

Diese Bestätigung ist an den HKW-Verantwortlichen / Ansprechpartner zurückzusenden (per E-Mail).

Bestellnummer:

Firma:

Durchzuf. Arbeiten:

Verantwortlicher:

Bemerkungen

Die Fremdfirmenordnung habe ich verstanden und zur Kenntnis genommen und erkenne alle genannten Forderungen in vollem Umfang an. Ich werde diese Informationen entsprechend an die betreffenden Mitarbeiter weitergeben

Nr.	Name	Funktion	Unterschrift
1		Verantwortlicher	
2		Vorarbeiter	
3			
4			
5			
6			
7			
8			

Unterweiser

Vor- und Nachname

Datum

Unterschrift

Neue Fremdfirmenerfassung im Müllheizkraftwerk der Stadtwerke Rosenheim

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben die Fremdfirmenerfassung in unserem Unternehmen neu organisiert.

Bitte geben Sie diese Infos an den Projektverantwortlichen in Ihrem Hause weiter!

Neu ist - jeder Ihrer Mitarbeiter benötigt eine eigene Unterweisung.

Nach durchgeführter Unterweisung und erfolgreicher Beantwortung der Fragen, erhält man einen Ausdruck mit Strichcode, welcher im Müllheizkraftwerk (HKW) vor Ort vorzulegen ist. Nach Vorlage erhält der Mitarbeiter einen eigenen Fremdfirmenausweis. **Dieser muss sichtbar im HKW getragen werden.**

Sie erhalten mit dieser E-Mail den Zugang für die erforderliche Unterweisung, welche bei Ihnen im Vorfeld **zwingend** durchzuführen ist. Die Unterweisung ist 1 Jahr gültig.

Sollten Sie keine Möglichkeit haben die Unterweisung in Ihrem Hause durchzuführen, kann die Unterweisung auch bei uns vor Ort durchgeführt werden.

Bei Fragen wenden Sie sich gerne per E-Mail an unsere Fachkraft für Arbeitssicherheit Herrn Schuhmacher (hermann.schuhmacher@swro.de).

Um die Unterweisung durchzuführen, klicken sie auf folgenden Link:

<https://swro.hse-coach.com>

Benutzername: swro

Passwort: swrocoach

Wir danken für Ihre Unterstützung!

Anlage 3

Brandschutz: Anweisungen für Dienstleister und Fremdfirmen

- Die grundsätzliche An- und Abmeldung von externen Personen hat über den HKW-Ansprechpartner bzw. am Empfang zu erfolgen.
- Nach erfolgter Einweisung über die Arbeitsbereiche, brandschutztechnischen Gefahren, Schutz- und Notfallmaßnahmen erfolgt eine Tagesanmeldung bzw. Abmeldung am Fremdfirmencontainer. Diese dient auch zur Erfassung aller Anwesenden für den Alarmfall
- Fahrzeuge dürfen Hydranten in der Zugänglichkeit nicht beeinträchtigen.
- In Feuerwehr-Zufahrten, Feuerwehr-Aufstellflächen sowie vor Notausgängen darf nicht geparkt werden.
- Flucht- und Rettungswege dürfen nicht - auch nicht kurzzeitig für Auf- und Abbau - verstellt werden! Die dort vorhandenen Hinweisschilder dürfen weder verstellt noch verhängt werden!
- Brand und Rauchschutztüren oder Tore dürfen nicht offengehalten werden! Brandschutztüren dürfen nicht beschädigt werden (z.B. durch Unterlegkeile)!
- Stolperfallen oder Hindernisse wie Kabel oder Schweinwerfer usw. dürfen nicht in Flucht- und Rettungswegen verlegt oder aufgestellt werden.
- Löscheinrichtungen und -Gegenstände sowie Erste-Hilfe Ausstattungen dürfen nicht verstellt, abgehängt werden. Die dafür entsprechenden Symbole müssen gut erkennbar bleiben.
- Auf dem Betriebsgelände des Müllheizkraftwerks gilt ein striktes Rauchverbot! Für Raucher sind gekennzeichnete Raucherplätze vorhanden.
- Der Umgang mit offenem Feuer und Licht darf nur bestimmungsgemäß, unter Beachtung besonderer Vorsichtsmaßnahmen nach vorheriger Genehmigung erfolgen.
- Arbeiten mit Trennschleif-, Löt-, Schweißgeräten sowie Heißluft-gebläsen dürfen nur unter besonderen Vorsichtsmaßnahmen nach vorheriger Genehmigung (Feuererlaubnisschein) erfolgen. Vor Beginn der Tätigkeit muss der betroffene Bereich von Brandlasten frei geräumt oder diese abgedeckt werden.
- Bei Arbeiten mit Druckgasbehältern ist zu beachten, dass diese geprüft und zugelassen sind. Die Verschraubungen müssen dichtsitzend sein. Armaturen von Sauerstoff- und Acetylen gasdruckbehälter müssen über eine Explosionssicherung verfügen. Die Druckbehälter sind wirkungsvoll gegen Umfallen zu sichern.

Gez. Brandschutzbeauftragter HKW

Anlage 4 Gefahrstoffe HKW

Konkretisierungen zur Arbeitssicherheit und zum Umweltschutz im Bereich Gefahrstoffe, wassergefährliche Stoffe, kontaminierte Bereiche, Gefahrguttransport)

Ordnungsgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen

- Die Fremdfirma hat vor der Verwendung von Stoffen und Gemischen zu ermitteln, ob es sich um Gefahrstoffe im Sinne der Gefahrstoffverordnung handelt.
 - Es ist zu prüfen, ob Stoffe mit einem geringeren gesundheitlichen Risiko ersatzweise verwendet werden können. Hierbei ist zu ermitteln, welche Gefährdungen beim Umgang mit den Stoffen möglich sind.
 - Der für den Auftrag zuständige Person der Fremdfirma hat auf Verlangen ein Gefahrstoffverzeichnis sowie die Sicherheitsdatenblätter und Gefahrstoffbetriebsanweisungen aller zur Anwendung kommenden Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen bzw. auf der Baustelle auf Verlangen vorzulegen.
 - Die Mitarbeitenden sind über den sicheren Umgang mit den Stoffen im Vorfeld / regelmäßig zu unterweisen.
 - Gebinde oder Verpackungen müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein.
 - Gefäße, in die umgefüllt wurde, müssen geeignet und wie das Original-Gebinde gekennzeichnet sein.
 - Gefährliche Stoffe und Gemische sind so zu lagern bzw. bereitzustellen, dass die Gesundheit der Mitarbeitenden und die Umwelt nicht gefährdet werden.
 - Sind gefährliche Stoffe in der Luft am Arbeitsplatz möglich, so ist ggf. durch Messung festzustellen, ob die vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden und ggf. erforderliche Schutzmaßnahmen (nach dem TOP-Prinzip) zu ergreifen.
 - Beschäftigungsbeschränkungen sind zu beachten.
Auf tretende Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Gefahrstoffen sind der für den Auftrag zuständigen Person der SWRO umgehend zu melden
-
- **Umgang mit wassergefährdenden Stoffen**
Beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind die jeweils geltenden wasserrechtlichen Vorschriften (insb. WHG/AwSV, Schutzgebietsverordnungen usw.) zu beachten.
 - Wassergefährdende Stoffe oder Abfälle dürfen nur so gelagert werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer oder des Bodens nicht eintreten kann.
 - Gleiches gilt für eingesetzte Anlagen, Maschinen, Geräte und Ausrüstungsteile. Bauartzugelassene Einrichtungen sind bevorzugt zu verwenden.
 - Das Verschütten wassergefährdender Stoffe ist auszuschließen.
 - Es wird auf das Verbot, wassergefährdende Stoffe in ein Gewässer, in den Untergrund oder in einen Abwasserkanal einzuleiten, hingewiesen.

- Sollte es trotz aller Vorsichtsmaßnahmen zur Boden- oder Gewässerverunreinigung kommen, so sind sofort geeignete Sicherungsmaßnahmen zur Schadensbegrenzung einzuleiten; der Vorfall ist unverzüglich an den Auftraggeber zeitnah (und schriftlich) zu melden.

Altlasten / Kontaminierte Bereiche

- Beim Antreffen einer altlastverdächtigen oder anderen Bodenverunreinigung ist unverzüglich die für den Auftrag zuständige Person darüber zu informieren und die Arbeit einzustellen.

Gefahrguttransport, Transport gefährlicher Stoffe

- Beim Transport gefährlicher Stoffe von und zu einem Standort der SWRO sind die gefahrgutrechtlichen Vorschriften einzuhalten.
- Gebinde oder Verpackungen müssen vorschriftsmäßig gekennzeichnet sein. Alle aus dem Gefahrgutrecht resultierenden Pflichten, u. a. für den Absender oder Verlader, hat die Fremdfirma wahrzunehmen.